1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
87

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1987 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1987 | Nr. 10 |
|---|---|---|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 2. 6. 87 | **Gesetz zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes**<br>*GVBl. II 72-111; ändert GVBl. II 72-11 und 72-10* | 87 |
| 27. 5. 87 | Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung . . .<br>*GVBl. II 91-41* | 91 |
| 3. 6. 87 | Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung . . . . . .<br>*GVBl. II 83-48* | 93 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**
**zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen**
**und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes**

**Vom 2. Juni 1987**

Artikel 1[1])

Gesetz zur Wiederherstellung
der freien Schulwahl im Lande Hessen

§ 1

An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, an denen im Schuljahr 1986/87 die Jahrgangsstufe 5 eingerichtet ist, wird diese auch nach dem 1. August 1987 fortgeführt. Satz 1 gilt auch für schulformbezogene Gesamtschulen, deren Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweige im Schuljahr 1986/87 die Jahrgangsstufen 5 und 6 umfassen.

§ 2

(1) Die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, an denen auf Grund der Verordnung zur Einrichtung der Förderstufe vom 31. Januar 1986 (GVBl. I S. 79) die Jahrgangsstufe 5 entfallen ist, beginnen ab dem 1. August 1987 wieder mit dieser Jahrgangsstufe. Satz 1 gilt auch für schulformbezogene Gesamtschulen, an denen aus diesem Grunde die Jahrgangsstufe 5 der Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweige entfallen ist.

(2) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule, Realschule und des Gymnasiums ist aufzunehmen, wenn nach der Zahl der Anmeldungen jeweils mindestens eine Jahrgangsklasse mit in der Regel mindestens 20 Schülern gebildet werden kann. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 5 der Förderstufe ist aufzunehmen, wenn nach der Zahl der Anmeldungen für sie in der Regel mindestens 60 Schüler, bei Zweizügigkeit mindestens 40 Schüler, zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Verordnung zur Einrichtung der Förderstufe vom 31. Januar 1986 (GVBl. I S. 79) erfaßten Schulträger sind verpflichtet, bis zum 31. März 1988 zu entscheiden, an welchen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ab dem 1. August 1988 Jahrgangsklassen 5 und 6 eingerichtet und welche Förderstufen aufgehoben werden, und die Beschlüsse darüber dem Kultusminister zur Zustimmung nach § 23 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Förderstufen zweizügig zulässig sind, in der Regel mindestens dreizügig sein sollen und die Einrichtung der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien voraussetzt, daß voraussichtlich jeweils mindestens eine Jahrgangsklasse gebildet werden kann.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Schulträger zur Schulentwicklungsplanung gemäß § 23 des Schulverwaltungsgesetzes unberührt.

§ 3

(1) In den Gebieten der Schulträger, in denen die Förderstufe vor Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes vom 3. Juli

[1]) GVBl. II 72-111

1985 (GVBl. I S. 98) eingeführt worden ist, beginnen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ab dem 1. August 1988 wieder mit der Jahrgangsstufe 5. Die Schulträger sind berechtigt, diese bereits zum 1. August 1987 einzurichten, wenn die sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Kommt ein Schulträger seinen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 nicht nach, wird der Kultusminister ermächtigt, in Abweichung von § 23 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes vorläufig durch Rechtsverordnung festzulegen, an welchen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet und welche Förderstufen fortgeführt werden. Die Rechtsverordnung kann frühestens nach zwei Schuljahren durch abweichende Beschlüsse der Schulträger ersetzt werden.

§ 5

Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 zum 1. August 1987 gilt:

1. Die Erziehungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage einer Empfehlung der Grundschule darüber, in welcher Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, entsprechende Zweige schulformbezogener Gesamtschulen, Förderstufe, schulformunabhängige Gesamtschule) der Schüler seinen weiteren Bildungsweg fortsetzt.

2. Die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung einschließlich der Anmeldung für die gewünschte Schule spätestens bis zum 15. Juni 1987 der besuchten Grundschule mit. Der Schulleiter leitet sie unverzüglich der Schule zu, deren Besuch beantragt worden ist.

3. Kann der Schüler in die gewünschte Schule nicht aufgenommen werden, weil die Voraussetzungen für die Aufnahme des Unterrichts nach § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, entscheidet abweichend von § 47 Abs. 2 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes das Staatliche Schulamt unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten darüber, welche Schule der gewählten Schulform der Schüler besucht. Dasselbe gilt, wenn die Kapazität einer Schule die Aufnahme aller angemeldeten Schüler nicht erlaubt.

4. Sofern der Schulträger nach § 3 Abs. 1 Satz 2 berechtigt ist, Jahrgangsstufen 5 an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einzurichten, kann die Aufnahme in sie lediglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität beansprucht werden. Vorrangig sollen Schüler aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schulortsgemeinde oder im Gebiet des Schulträgers haben.

§ 6

Die Satzungen zur Bildung von Schulbezirken für die Förderstufen und die mit Wirkung für den 1. August 1987 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) gefaßten Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 7

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindest-, Richt- und Höchstwerte für die Bildung von Klassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschulen, der Realschulen und der Gymnasien unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

Artikel 2[2])

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Förderstufe" durch das Wort „Grundschule" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 werden nach dem Wort „wird" die Worte „beginnend mit der Jahrgangsstufe 5" eingefügt.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Förderstufe

(1) Die Förderstufe ist als Bildungsangebot für die Schuljahrgänge 5 und 6 ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler durch Beobachtung und Förderung auf die Ansprüche der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Gesamtschule vorzubereiten.

(2) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt. Im Kernunterricht sind durch innere Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu fördern.

(3) Der Kursunterricht wird auf drei Anspruchsebenen differenziert erteilt. Seine Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist zulässig, wenn besondere unterrichtsorganisatorische oder pädagogische Bedingungen dies erfordern. Die Entscheidung darüber trifft jeweils für ein Schuljahr die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Förderstufenkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats; sie bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes. Andere Formen der Differenzierung bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

[2]) Ändert GVBl. II 72-11

(4) Der Unterricht im Fach Deutsch kann in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Schulelternbeirates oder der Förderstufenkonferenz die Gesamtkonferenz jeweils für ein Schuljahr. Der Vorschlag der Förderstufenkonferenz nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates.

(5) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Der Kultusminister wird ermächtigt, Jahrgangsklassen mit Latein oder Französisch als erster Fremdsprache zuzulassen, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Falls die Schülerzahlen nicht zur Bildung einer Jahrgangsklasse mit Latein oder Französisch als erster Fremdsprache ausreichen, können statt dessen auch Kursgruppen gebildet werden. Latein und Französisch werden auf der gymnasialen Anspruchsebene, Französisch auch auf der Anspruchsebene der Realschule, unterrichtet.

(6) Die erste Einstufung in die Kursgruppen erfolgt in der Regel bis zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5. Aus besonderen unterrichtsorganisatorischen und pädagogischen Gründen kann der Ersteinstufung eine Beobachtungsphase von längstens einem Schuljahr vorausgehen. Für die Entscheidung gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten der vorgesehenen Einstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

(7) Im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten sollen Fördermaßnahmen angeboten werden, um insbesondere Lernmängel zu beheben und die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiter zu entwickeln.

(8) Für die Förderstufe ist ein eigener Leiter (Förderstufenleiter) zu bestellen. Die Förderstufe kann Bestandteil einer Grundschule, einer Hauptschule, einer verbundenen Haupt- und Realschule oder einer schulformbezogenen Gesamtschule sein. Sie soll in der Regel mindestens dreizügig sein.

(9) Der Kultusminister wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Förderstufe durch Rechtsverordnung zu regeln."

4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschulen" ein Komma und das Wort „Förderstufen" eingefügt.

5. In § 34 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2" durch die Angabe „§ 5 Abs. 3" ersetzt.

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Schulbezirke

Für jede Grundschule und jede Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist."

Artikel 3[3])
Änderung des Schulpflichtgesetzes

§ 5 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98), erhält folgende Fassung:

„§ 5
Erfüllung

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird in der Regel während der ersten vier Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer genehmigten privaten Grundschule erfüllt werden.

(2) Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen weiterführenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Versuchs- oder Modellschule), in den Jahrgangsstufen 5 und 6 auch durch den Besuch einer Förderstufe, erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer als Ersatzschule genehmigten Privatschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

(3) Der Schüler hat die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für die Schüler der Schulen für Lernbehinderte. Wird die Vollzeitschulpflicht nach dem Besuch der Grundschule verletzt und kann eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten darüber, welche Schule besucht werden soll, nicht herbeigeführt werden, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde, an welcher Schule der Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

(4) Die durch § 4 Abs. 4 verlängerte Vollzeitschulpflicht wird in der Regel durch den Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder eines Berufsvorbereitungsjahres erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer weiterführenden zehnten Klasse einer Gesamtschule, einer

3) Ändert GVBl. II 72-10

Hauptschule oder Sonderschule sowie durch die Teilnahme an anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer erfüllt werden. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung."

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

1. a) § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung des Förderstufen-Abschlußgesetzes vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) gilt im Schuljahr 1987/88 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und im Schuljahr 1988/89 für die Jahrgangsstufe 6 der Förderstufen fort. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Neugestaltung der Förderstufe früher beginnen; darüber entscheidet der Kultusminister auf Antrag der Schule. Es ist zu gewährleisten, daß die Schüler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderstufe besuchen, sie nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen können.

   b) Mit Zustimmung des Kultusministers können Förderstufen bis zum 31. Juli 1989 Bestandteil eines Gymnasiums bleiben.

2. Es werden aufgehoben

   a) das Förderstufen-Abschlußgesetz vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98)[4],

   b) die Verordnung zur Einrichtung der Förderstufe vom 31. Januar 1986 (GVBl. I S. 79)[5],

   c) die Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe in der Stadt Frankfurt am Main vom 5. Dezember 1986 (GVBl. I S. 458)[6],

   d) die Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe in der Stadt Fulda vom 5. Dezember 1986 (GVBl. I S. 461)[7],

   e) die Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe im Landkreis Fulda vom 5. Dezember 1986 (GVBl. I S. 465)[8],

   f) die Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe im Main-Kinzig-Kreis vom 11. März 1987 (GVBl. I S. 32)[9],

   g) die Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe im Landkreis Bergstraße vom 11. März 1987 (GVBl. I S. 34)[10].

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juni 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

[4] GVBl. II 72-103
[5] GVBl. II 72-105
[6] GVBl. II 72-106
[7] GVBl. II 72-107
[8] GVBl. II 72-108
[9] GVBl. II 72-109
[10] GVBl. II 72-110

# Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung*)

**Vom 27. Mai 1987**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) ist der Sozialminister.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Durchführung der Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Entgegennahme des Nachweises der Sachkenntnis von Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach § 13 Abs. 3,
3. das Ausstellen eines Befähigungsscheines nach § 25 Abs. 4 Satz 1,
4. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 25 Abs. 4 Satz 2,
5. die Entgegennahme der Zeugnisse nach § 25 Abs. 6

der Gefahrstoffverordnung ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 oder Nr. 1.2.3.1 Abs. 2 Satz 2 zur Gefahrstoffverordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 8,
2. die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens für Unterbodenschutzmittel nach § 9 Abs. 2,
3. die Entgegennahme der Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen und die Benennung von sachkundigen Personen nach § 11 Abs. 7 Satz 1,
4. die Entgegennahme der Mitteilung vom Wechsel der sachkundigen Person nach § 11 Abs. 7 Satz 2,
5. die Anforderung des Prüfergebnisses nach § 16 Abs. 2 Satz 3,
6. die Aufforderung zur Ermittlung sowohl der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration oder der Technischen Richtkonzentration als auch des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes nach § 18 Abs. 4,
7. die Erteilung der Erlaubnis für Begasungen nach § 25 Abs. 2,
8. die Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel des Befähigungsschein-Inhabers nach § 25 Abs. 3 Satz 2,
9. die Entgegennahme der Mitteilung über ein Beschäftigungsverbot nach § 31 Abs. 4 Satz 2,
10. die Entscheidung nach § 32 Abs. 1,
11. die Anordnung ärztlicher Untersuchung vor Weiterbeschäftigung nach § 35 Abs. 1 Satz 1,
12. die Verkürzung oder Verlängerung von Fristen für Vorsorgeuntersuchungen nach § 35 Abs. 2,
13. die Zulassung von Ausnahmen von der allgemeinen Schutzpflicht nach § 36 Abs. 1,
14. die Anforderung des Nachweises nach § 36 Abs. 2 Satz 2,
15. die Zulassung anderer Begasungsmittel nach § 36 Abs. 3,
16. die Entgegennahme der Anzeige nach § 45 Abs. 8,
17. die Aufforderung zur Durchführung toxikologischer Tests nach Anhang I Nr. 2.3.2.3,
18. die Entgegennahme der Anzeige über den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 Satz 1,
19. die Untersagung der Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3,
20. die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2,
21. die Feststellung nach Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2,
22. die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 3,
23. die Entscheidung über das Erfordernis einer sofortigen Bestimmung biologischer Parameter nach Anhang III Nr. 2.3.3 Abs. 1,
24. die Entgegennahme der Anzeige über den Umgang mit Gefahrstoffen nach Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1,
25. die Entgegennahme der Anzeige über Schadensfälle nach Anhang III Nr. 3.2 Abs. 4 Satz 1,
26. die Untersagung der Anwendung bestimmter Verfahren nach Anhang III Nr. 3.4,

*) GVBl. II 91-41

27. die Zustimmung zur Verwendung von Antifouling-Farben nach Anhang III Nr. 4.3 Abs. 2,
28. die Entgegennahme der Anzeige für Begasungen außerhalb ortsfester Anlagen nach Anhang III Nr. 5.2.3,
29. die Aufforderung zur Übersendung einer Abschrift über die Begasungen nach Anhang III Nr. 5.2.4 Satz 2,
30. die Zulassung von Schiffen für Begasungen nach Anhang III Nr. 5.6 Abs. 1,
31. die Entscheidung nach Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 9,
32. die Entgegennahme der Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1

der Gefahrstoffverordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 6

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 210)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

[1]) GVBl. II 91-39

Wiesbaden, den 27. Mai 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Der Minister für
Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

Der Minister des Innern
Milde

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Reichhardt

## Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung*)

**Vom 3. Juni 1987**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1987 (BAnz. Nr. 73 vom 15. April 1987) ist

1. bei Anträgen nach § 2 Abs. 1 auf Gewährung einer Schaffleisch-Erzeugerprämie für
   a) die Entgegennahme des Antrages,
   b) die Ausübung der Befugnisse nach § 7 Abs. 2 und
   c) die Entgegennahme der Anzeige nach § 8 Satz 1

   das Tierzuchtamt,
2. a) für die Entscheidung über einen Antrag nach § 2 Abs. 1 auf Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes oder einer Schaffleisch-Erzeugerprämie,
   b) für die Zulassung der abweichenden Kennzeichnung nach § 5 Abs. 2

   das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
3. in allen übrigen Fällen

   das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1987

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 83-48

**Herausgeber:** Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**


# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**
in sechs Ordnern mit rund 5000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 93. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Denkmalschutzgesetz
- Ingenieurkammergesetz – IngKammG –
- Hessisches Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz
- Lebensmittelhygiene-Verordnung – HLHV –
- VO über Feldes- und Förderabgaben – FVO –
- Zweites Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister
- Hessische AusführungsVO zum Landpachtverkehrsgesetz
- VO über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß
- Vierte VO zur Änderung der VO zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56